



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 6 1 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	17.04.2019			
Rat	25.04.2019			

Erlass einer Verordnung über die Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen (Katzenschutzverordnung)

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, die Verordnung über die Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen (1A2, Katzenschutzverordnung).

Begründung: In Deutschland leben, nach Mitteilung der Landesregierung vom 7.3.2017, ca. 3,2 Millionen freilebende Katzen. Für Niedersachsen werden aufgrund dieser Erhebungsdaten ca. 200.000 freilebende Katzen vermutet. Eine genaue Erhebung für die Stadt Rotenburg (Wümme) ist nicht möglich. Gleichwohl bestehen auch keine Hinweise für ein Abweichen vom statistischen Durchschnitt in Niedersachsen.

Freilebende Katzen leben unter widrigen Lebensverhältnissen. Mangelernährung, Krankheiten, Tötung im Straßenverkehr oder die Tötung durch Menschen führen zu einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 5 Jahren.

Die trotz der widrigen Lebensverhältnisse sehr große Population der freilebenden Katzen entsteht durch deren hohe Fertilität. Die Verhinderung der Fortpflanzung ist ein Ansatzpunkt die Population zu verringern und somit eine Maßnahme zum Schutz der Katzen. Der niedersächsische Gesetzgeber hat die Kommunen durch eine Subdelegation gem. § 13b Tierschutzgesetz (TSchG) ermächtigt, durch Satzung die Pflicht zur Kastration von freilaufenden Katzen anzuordnen. Diese Satzung regelt die Kastration der Katzen, die sich in Obhut von Menschen befinden und sich ungehindert im Freien bewegen können.

Begleitend dazu wurde mit dem Tierschutzverein für den Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. und dem Verein Tierhilfe e.V., beide haben Ihren Vereinssitz im Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), vertraglich vereinbart, dass die Kosten, die für die Kastration der sich in Ihrer Obhut befindlichen Katzen entstehen, zur Hälfte bezuschusst werden.

Die zuvor genannten Maßnahmen dienen dem Tierschutz, insbesondere dem Schutz der Katzen. Der Schutz der Tiere und deren Lebensräume hat Verfassungsrang (Art. 20a GG). Hier ist das öffentliche Interesse der Allgemeinheit daran, die Leiden der freilebenden und freilaufenden Katzen zu verhindern, gegen das Recht der Katzenhalter*innen ihre Katzen nicht kastrieren zu lassen, abzuwägen. Nach Abwägung der beiden Rechtsgüter ist das Interesse der Allgemein hier höher einzustufen. Der durch die Kastrationspflicht verursachte Eingriff in die Rechte der Tiere und der der Tierhalter*innen ist somit verhältnismäßig.

Andreas Weber

Anlage 1: Satzung 1A2
Anlage 2: Mitteilung Deutscher Tierschutzbund